

*AEE Gold AG*

Ziegelhäuser Landstraße 1  
69120 Heidelberg  
[www.ahaus-enscheder.de](http://www.ahaus-enscheder.de)

***Geschäftsbericht 2020***

# *AEE Gold AG*

Ziegelhäuser Landstraße 1  
69120 Heidelberg  
[www.ahaus-enscheder.de](http://www.ahaus-enscheder.de)

## ***Inhaltsverzeichnis***

*Brief an die Aktionäre*

*Bilanz zum 31. Dezember 2020*

*Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020*

*Anhang für das Geschäftsjahr 2020*

*Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers*

## **Bericht an die Aktionäre - Geschäftsbericht 2020**

Die AEE Gold AG (vormals AEE Ahaus-Enscheder AG) hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 201 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von 221 TEUR) abgeschlossen. Hauptsächlich hierfür war neben dem Wegfall der im Vorjahr erzielten Umsatzerlöse die Abschreibung auf eine Beteiligung im Biotech-Bereich.

### **Ertragslage**

Die sonstigen betrieblichen Erträge – im Wesentlichen Erträge aus dem Verkauf und der Zuschreibung von Wertpapieren – summierten sich auf 80 TEUR (Vj. 78 TEUR).

Die Personalaufwendungen betragen 25 TEUR (Vj. 24 TEUR). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rund 105 TEUR (Vj. 67 TEUR) umfassen Aufwendungen aus dem Abgang von Wertpapieren in Höhe von rund 18 TEUR (Vj. 14 TEUR) sowie übrige betriebliche Aufwendungen in Höhe von rund 87 TEUR (Vj. 53 TEUR).

Die Abschreibungen auf Wertpapierbestände beliefen sich auf 153 TEUR (Vj. 85 TEUR) und betrafen insbesondere die Beteiligungen an der K+S AG und der Epigenomics AG.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von rund 1 TEUR (Vj. 3 TEUR) ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 201 TEUR (Vj. Jahresüberschuss in Höhe von 221 TEUR).

### **Vermögenslage**

Zum Bilanzstichtag reduzierten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf 21 TEUR (Vj. 38 TEUR). Die sonstigen Vermögensgegenstände lagen bei 14 TEUR (Vj. 15 TEUR). Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens reduzierte sich insbesondere durch Anteilsverkäufe und Abschreibungen auf den niedrigeren Börsenkurs zum Stichtag, auf 306 TEUR (Vj. 510 TEUR). Die Guthaben bei Kreditinstituten beliefen sich auf 197 TEUR (Vj. 159 TEUR).

Bei einem gezeichneten Kapital in Höhe von unverändert 670 TEUR, ebenfalls unveränderter Kapitalrücklage in Höhe von 157 TEUR und einer gesetzlichen Rücklage in Höhe von 92 TEUR erhöhte sich der Bilanzverlust zum Bilanzstichtag aufgrund der negativen Ergebnisentwicklung auf 417 TEUR (Vj. 216 TEUR).

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich leicht auf 34 TEUR (Vj. 18 TEUR) und betreffen überwiegend Rückstellungen für Abschluss und Prüfung sowie Kosten der Hauptversammlung.

Bei einer Bilanzsumme von 539 TEUR (Vj. 722 TEUR) beträgt die Eigenkapitalquote bei einem Eigenkapital zum Bilanzstichtag von 502 TEUR (Vj. 703 TEUR) 93 % (Vj. 97 %). Der leichte Rückgang des Eigenkapitals resultiert dabei aus dem Jahresfehlbetrag 2020.

### **Ausblick**

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 01.12.2020 wurden umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die „alte“ Gesellschaft AEE Ahaus-Enscheder AG, für die es

als Kleinstgesellschaft schwierig war ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, zukunftsfähig zu machen. Eingeleitet wurde ein Strategiewechsel und eine Änderung des Unternehmensgegenstandes mit dem neuen Investitionsschwerpunkt Gold, Rohstoffe, Bergbau.

Um diese neue Ausrichtung auch nach außen hin klar zu kommunizieren, wurde die Gesellschaft zudem in AEE Gold AG umbenannt. Begleitet und unterstützt wurde der neue Weg durch die ebenfalls auf der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossene und im April 2021 erfolgreich durchgeführte Kapitalerhöhung, die deutlich überzeichnet war. Damit haben wir nun frisches Kapital für die neue Ausrichtung und Umsetzung der neuen Unternehmensstrategie erhalten.

Investiert werden soll weltweit in Aktien von Rohstoffunternehmen, d.h. Gesellschaften, deren Gegenstand die Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen, bevorzugt Edelmetallen ist. Dabei haben wir uns keine regionale Beschränkung auferlegt, doch sind Kanada und Australien bevorzugte Märkte für Investitionen, weil beide Länder für Investoren eine hohe Rechtssicherheit aufweisen.

Die Anlagen erfolgen schwerpunktmäßig in Junior- und Explorer-Werten. Junior bedeutet, dass ein Erzkörper gesichert entdeckt ist und dass die Inbetriebnahme einer Mine entweder bereits erfolgt ist oder bevorsteht. Explorer – ein früheres Stadium – bedeutet, dass das Ziel die Entdeckung eines Erzkörpers, seine genaue Definition und Spezifikation und das Prüfen einer wirtschaftlich tragfähigen Produktion ist.

Bei unseren Investitionen in Rohstoffaktien orientieren wir uns nicht an einem Rohstoffaktienindex und verfolgen somit nicht den Ansatz einer breiten Streuung von Investitionen. Stattdessen wird der Fokus auf ein konzentriertes Portfolio mit wenigen ausgewählten Beteiligungen an einzelnen Minengesellschaften gelegt, die aus unserer Sicht über aussichtsreiche Rohstoffprojekte mit guter Infrastruktur sowie ein erfahrenes Management verfügen. Wir suchen dabei Rohstoffunternehmen und Minengesellschaften, die die Chance auf Reserven- und Ressourcenerhöhung bieten und eine Perspektive zum Generieren von Value. Dabei verfolgen wir mit unseren Investitionen einen langfristigen Anlagehorizont und wollen an den Fortschritten der Unternehmensstory partizipieren.

Grundsätzlich sehen wir viele dauerhafte Treiber für steigende Rohstoffpreise. In erster Linie sind dies die wachsenden Infrastruktur- und Umweltausgaben bei Staaten und Unternehmen, vor allem durch den weltweiten politischen Konsens einer Energiewende mit den Schlagworten – deutliche Co2 Reduktion – Bekämpfung des Klimawandels, E-Mobilität.

Diese globalen Ziele führen zu einem nachhaltigen Umbau des Energiemixes in Richtung erneuerbare Energien und gehen mit einem immensen Ressourcenverbrauch und – Nachfrage nach Rohstoffen einher. Dem steht wiederum aber nur ein teilweise knappes Rohstoffangebot am Markt gegenüber. Nicht zu vergessen, dass neue Minen oftmals von der Planung bis zur Produktion zwischen 7 und 10 Jahren benötigen. Zudem ist ein Trend weltweit stark zunehmender und immer härter werdender Umweltauflagen und Genehmigungsprozesse für bestehende und neu geplante Anlagen feststellbar.

Ein Schwerpunkt unserer Investitionen liegt im Thema Gold und Goldminen. Hier sehen wir für die Zukunft deutliches Kurssteigerungspotential und diverse langfristige Kurstreiber. Zu

erwähnen ist hier vor allem die weltweit stark wachsende Verschuldung der Staaten und Volkswirtschaften gepaart mit massive Geldmengenausweitung der Notenbanken („Gelddrucken“). Diese sorgt dabei für eine wachsende Inflationsgefahr und stellt damit einen bedeutenden potentiellen Katalysator für steigende Goldpreise dar.

"Sichere“ Anlagealternativen wie ein attraktiver Zins sind aktuell und wohl auch für die Zukunft praktisch nicht vorhanden. Zudem gilt Gold als alternatives Anlage-Asset mit historisch bewiesenem Werterhaltungspotential. Mehrere Notenbanken wichtiger Länder haben diesen Trend schon umgesetzt und in ihren Notenbankreserven den Goldanteil deutlich erhöht (z.B. China oder Russland).

Ein weiteres Thema könnte langfristig zusätzlich noch für Phantasie sorgen.

So haben die meisten etablierten großen Minengesellschaft, exemplarisch seien hier Barrick Gold, Newmont oder Rio Tinto erwähnt, seit vielen Jahren nicht mehr richtig in neue Vorkommen investiert. Das Thema Reservenersatz dürfte irgendwann Fahrt aufnehmen und wäre wohl nur mittels Übernahmen kleinerer und mittlerer Rohstoffunternehmen zu lösen.

Vor diesem Hintergrund und in Erwartung einer anhaltend volatilen Kapitalmarkt- und Rohstoffpreisentwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Gesamtjahr 2021 von einem negativen bis ausgeglichenen Jahresergebnis auszugehen.

---

Heidelberg, im Mai 2021

Der Vorstand

**AEE Gold AG, Ahaus**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

AKTIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	PASSIVA	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<b>I. Vorräte</b>			<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	670.239,00	670.239,00
fertige Erzeugnisse und Waren	1,00	1,00	<b>II. Kapitalrücklage</b>	156.776,86	156.776,86
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.000,00	38.250,00	Gesetzliche Rücklage	91.911,36	91.911,36
2. sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 83,30 (EUR 83,30)	14.249,80	15.263,10	<b>IV. Bilanzverlust</b>	-416.989,56	-215.677,80
			davon Verlustvortrag EUR -215.677,80 (EUR -436.467,05)	<u>501.937,66</u>	<u>703.249,42</u>
	<u>35.249,80</u>	<u>53.513,10</u>	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
<b>III. Wertpapiere</b>			sonstige Rückstellungen	<u>34.189,78</u>	<u>17.915,25</u>
sonstige Wertpapiere	305.682,76	509.661,91	<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
<b>IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	197.423,14	158.896,58	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6,37 (EUR 0,00)	6,37	0,00
<b>V. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 0,00)	2.679,57	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	871,47	0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 414,79 (EUR 907,92) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 414,79 (EUR 907,92)	414,79	907,92
	<u>539.228,17</u>	<u>722.072,59</u>		<u>3.100,73</u>	<u>907,92</u>
	<u>539.228,17</u>	<u>722.072,59</u>		<u>539.228,17</u>	<u>722.072,59</u>

**AEE Gold AG, Ahaus**  
**Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 - 31. Dezember 2020**

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	317.035,28
2. sonstige betriebliche Erträge	80.173,42	77.707,04
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	24.000,00	24.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	706,30	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	105.385,10	67.400,43
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.600,00	3.415,00
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	152.606,90	85.227,68
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR 12,30 (Vorjahr: EUR 0,00)	268,52	552,96
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>118,36</u>	<u>187,00</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-201.311,76</u>	<u>220.789,25</u>
<b>10. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)</b>	-201.311,76	220.789,25
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>215.677,80</u>	<u>436.467,05</u>
<b>12. Bilanzverlust</b>	<u><u>416.989,56</u></u>	<u><u>215.677,80</u></u>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2020

### Allgemeine Angaben

Die AEE Gold AG (bis 7. Januar 2021 firmierend unter AEE Ahaus-Enscheder Aktiengesellschaft) hat ihren Sitz in Ahaus/Deutschland und wird zum Bilanzstichtag im Handelsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter HRB 14767 geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der AEE Gold AG wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zugrunde liegenden Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden wurden beibehalten. Ein Wechsel von Bilanzierungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten angesetzt. Sofern der Marktwert am Bilanzstichtag niedriger war, wurde auf den niedrigeren Wert abgeschrieben.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden mit den Anschaffungskosten abzüglich eventuell erforderlicher Abschreibungen bilanziert.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert bewertet.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten enthalten. Die Bewertung erfolgt ebenfalls mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten werden mit dem Kurs am Transaktionstag in Euro bewertet. Zum Bilanzstichtag werden auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs umgerechnet (§ 256a S. 1 HGB).

### **Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden analog zum Vorjahr in Höhe von EUR 83,30.

#### **Wertpapiere**

Die bilanzierten Wertpapiere sind nur zum kurzfristigen Verbleib im Gesellschaftsvermögen Betriebsvermögen bestimmt. Die Zuordnung zum Umlaufvermögen war deshalb erforderlich.

#### **Bilanzverlust**

in Euro	<b>Geschäftsjahr 2020</b>	<b>Geschäftsjahr 2019</b>
Stand Geschäftsjahresbeginn	-215.677,80	-436.467,05
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-200.605,46	220.789,25
Stand Geschäftsjahresende	-416.283,26	-215.677,80

#### **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **Sonstige Angaben**

#### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse, Treuhandverhältnisse**

Aus einem abgeschlossenen Konzernumlagevertrag hat die AEE Gold AG im Geschäftsjahr 2020 an die Muttergesellschaft eine Umlage für Dienstleistungen und Miete in Höhe von 19.302,38 Euro inklusive MwSt. entrichtet. Für das Geschäftsjahr 2021 resultiert aus diesem Vertrag aktuell eine Verpflichtung in Höhe von 2.042,60 Euro inklusive MwSt. pro Monat.

Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen aus einem Mietvertrag über einen Lagerraum in Höhe von 83,30 Euro pro Monat. Der Vertrag ist unbefristet und unterliegt einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Am Abschlussstichtag waren keine weiteren Haftungsverhältnisse oder Treuhandverhältnisse bekannt.

#### **Die außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres 2020 aufgrund ihrer Größenordnung betreffen:**

Die Abschreibung auf ein Wertpapier des Umlaufvermögens in Höhe von 91.605,99 Euro, sowie die Abschreibung auf ein Wertpapier des Umlaufvermögens in Höhe von 46.013,33 Euro, ausgewiesen

unter dem Posten „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“.

## **Gesellschaftsorgane**

### Vorstand:

Kai Uwe Dohne, Dipl.-Kaufmann (ab dem 1. Oktober 2020)

Philipp Wiedmann, Dipl.-Kaufmann (bis zum 30. September 2020)

Neben dem Vorstand werden keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt.

### Aufsichtsrat:

*Zum Aufsichtsratsvorsitzenden ist bestellt:*

Jochen Hummel, Steuerberater

*Weitere Aufsichtsratsmitglieder sind:*

Eva Katheder, stellvertretende Vorsitzende, Kauffrau

Gerhard Mayer, Kaufmann

## **Angaben zum Grundkapital**

Das Grundkapital beträgt 670.239,00 Euro analog zum Vorjahr. Es ist eingeteilt in 670.239 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Dezember 2020 wurde neben diversen Satzungsänderungen der Beschluss gefasst die Gesellschaft umzufirmieren in AEE Gold AG und den Unternehmensgegenstand zu ergänzen.

Weitere Beschlüsse wurden wie folgt beschlossen:

## **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 670.239,00 Euro um bis zu 3.351.195,00 Euro auf bis zu 4.021.434,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.351.195 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind ab 1. Januar 2020 gewinnberechtig.
- b) Die neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 1:5 zum Gesamtausgabebetrag in Höhe von 1,00 Euro je neuer auf den Inhaber lautende Stückaktie zum Bezug angeboten. Das heißt, eine alte Aktie gewährt ein übertragbares Bezugsrecht; mit jeweils einem Bezugsrecht können bis zu fünf neue Aktien bezogen werden.
- c) Die Bezugsrechte sind übertragbar. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen, ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Das Bezugsrecht kann nur binnen einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Bezugsfrist, die mindestens zwei Wochen ab Bekanntgabe des Bezugsangebots läuft, angenommen werden.
- d) Die Gesellschaft räumt den Aktionären ein Überbezugsrecht zu folgenden Bedingungen ein: Etwaige aufgrund des Bezugsangebots nicht bezogene Aktien können ausschließlich an Per-

sonen zugeteilt werden (Überbezug), die von ihren Bezugsrechten vollständig Gebrauch gemacht haben. Die maximale Zahl der von einem Aktionär zum Überbezug anmeldbaren Aktien entspricht 20% der Aktienzahl der durch den Aktionär aus Bezugsrechten angemeldeten Bezugsaktien. Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Überbezugs nicht möglich sein sollte, allen Aktionären sämtliche von ihnen im Überbezug gewünschten neuen Aktien zuzuteilen, werden Angebote zum Erwerb weiterer neuer Aktien im Rahmen des Überbezugs im Verhältnis aller für den Überbezug zur Verfügung stehenden Aktien zu allen zum Überbezug angemeldeten Aktien zugeteilt. Falls die Zuteilung von neuen Aktien aufgrund einer Ausübung des Überbezugsrechts durch mehrere Aktionäre zu Bruchteilen von Aktien führen würde, werden die rechnerischen Bruchteile auf eine volle Aktienanzahl so auf- oder abgerundet, dass insgesamt unter allen Überbezugsberechtigten bei entsprechender Nachfrage die Differenz zwischen der maximalen Anzahl der neuen Aktien (Stück 3.351.195) abzüglich der im Bezug gezeichneten Aktien in voller Höhe zum Überbezug zugeteilt wird.

Eine Platzierung von Aktien, für die weder das Bezugsrecht gemäß vorstehendem Abschnitt b) noch Überbezugsrechte nach diesem Abschnitt d) ausgeübt werden, an Aktionäre oder Dritte ist ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.
- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Änderung der Fassung von § 2 Absatz 1 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu beschließen.
- f) Es wird folgende Durchführungsfrist bestimmt: Der Vorstand sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats (bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) werden angewiesen, den Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, gem. § 184 AktG zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden, es sei denn, dass gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt wurde; in diesem Fall ist der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals gem. § 184 AktG unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist gem. § 246 Abs. 1 AktG, zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn binnen fünf Monaten nach erfolgter Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals gem. § 184 AktG in das Handelsregister keine Zeichnung von Neuen Aktien erfolgt ist oder die Anmeldung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG nicht spätestens binnen fünf Monaten nach Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals gem. § 184 AktG in das Handelsregister erfolgt ist. Wird der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals durch Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage angegriffen, wird er aber spätestens unwirksam, wenn die Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG nicht spätestens binnen neun Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung in das Handelsregister erfolgt ist, wird er nicht durch Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage angegriffen, wird er aber spätestens unwirksam, wenn die Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gem. § 188 AktG nicht spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung in das Handelsregister erfolgt ist.

## **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2020 gegen Bareinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat haben folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Genehmigten Kapitalia 2013 und 2018 werden aufgehoben und damit § 2 Absätze 2 und 3 der Satzung der Gesellschaft.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 30. November 2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.010.717,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.
- c) Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:
  - (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
  - (2) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
  - (3) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.
- e) § 2 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 30. November 2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.010.717,00 Euro durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen ausgeübt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- a. für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- b. soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
- c. soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.“

- f) Der Vorstand wird angewiesen, dass unter diesem Tagesordnungspunkt beschlossene genehmigte Kapital erst zum Handelsregister anzumelden und zur Eintragung zu bringen, nachdem die Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung, wie unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagen, im Handelsregister eingetragen worden ist.

#### **Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

- a) Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen zu erhöhen. Gegenwärtig verfügt die Gesellschaft noch über ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2018), ein anderes (Genehmigtes Kapital 2013) ist in der Satzung zwar noch enthalten, aber bereits 2018 ausgelaufen. Hinsichtlich des noch bestehenden und ausnutzbaren genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2018), welches noch ein- oder mehrmalig im Umfang von insgesamt bis zu 335.119,00 Euro ausgeübt werden kann, besteht für zwei eng begrenzte Fälle jeweils eine Ermächtigung für den Vorstand, das gesetzliche Bezugsrecht bei einer Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital auszuschließen. Die Gesellschaft hat seit Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2018 bis heute von diesem Genehmigten Kapital 2018 keinen Gebrauch gemacht. Die genehmigten Kapitalia sollen aufgehoben werden.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten ist jedoch auch künftig, unabhängig von den regelmäßig stattfindenden jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Oftmals kann der Zeitpunkt, zu dem durch die Gesellschaft entsprechende Finanzmittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden. Die Gesellschaft steht in Bezug auf sich ergebende Geschäftschancen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Solche Geschäftschancen lassen sich oftmals nur nutzen, wenn bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins eine gesicherte Finanzierung der entsprechenden Transaktion zur Verfügung steht. Aktiengesellschaften wird mit dem Instrument des genehmigten Kapitals ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit welchem die Verwaltung durch die Hauptversammlung, zeitlich befristet und betragsmäßig auf maximal die Hälfte des bei Wirksamwerden der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals begrenzt, ermächtigt werden kann, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft soll nun unter Aufhebung des in zeitlicher Hinsicht ausgelaufenen genehmigten Kapitals zur Bereinigung der Satzung und zur Neuordnung des genehmigten Kapitals insgesamt ein neues genehmigtes Kapital beschließen und zwar in Höhe von 2.010.717,00 Euro. Das genehmigte Kapital soll dabei ausschließlich für Barkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können.

- b) Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre prozentuale wirtschaftliche Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Jedoch soll der Vorstand auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowohl für Spitzenbeträge als auch in einer Reihe weiterer Fälle zu entscheiden.

- c) Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge soll die Abwicklung der Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtern. Spitzenbeträge können sich aus der Höhe des vom Vorstand im Rahmen der Ermächtigung festzulegenden Emissionsvolumens und dem Bezugsverhältnis ergeben, wenn nicht alle neu auszugebenden Aktien gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, so z. B. wenn Aktionären aufgrund ihres Aktienbesitzes nicht ausschließlich volle Aktienstückzahlen zum Bezug zugeteilt werden können. Die Spitzenbeträge und deren Wert je Aktionär sind gering und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft bzw. für den Aktionär verwertet. Der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge ist erheblich höher. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.
- d) Nach der Ermächtigung soll der Vorstand weiterhin berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der AEE Ahaus-Enscheder AG (künftig voraussichtlich firmierend unter AEE Gold AG) im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Gegenwärtig verfügt die Gesellschaft nicht über ein bedingtes Kapital, aus dem die Gesellschaft Aktien an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechte ausgeben könnte. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft künftig ein bedingtes Kapital für solche Zwecke beschließt.

Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte sowie Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) haben, sofern die jeweiligen Bedingungen dies vorsehen, zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) bei einer Aktienemission, bei der Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre, weil sie von ihrem Options- und/oder Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. ihre Options- und/oder Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. In diesem Fall muss der Verwässerungsschutz nicht durch eine Verringerung des Options- und/oder Wandlungspreises erfolgen und es lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung und/oder Optionsausübung auszugebenden Stückaktien erzielen. Um die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Die Platzierung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten unter Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes wird erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur.

- e) Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit ein geeigneter Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären so zum Bezug anzubieten, wie diese ohne Ausschluss des Bezugsrechts insoweit bezugsberechtigt wären. Dabei handelt es sich lediglich formal um einen Ausschluss des Bezugsrechts, da materiell sichergestellt ist, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können. Die Gesellschaft erhält hierdurch die Möglichkeit, die Kapitalerhöhung gegebenenfalls auch ohne die Einschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens in voller Höhe gegebenenfalls in anderen Märkten sowie kostengünstiger zu platzieren.
- g) Konkrete Pläne zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das genehmigte Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nur nutzen und der Aufsichtsrat hierzu seine Zustimmung erteilen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im wohlverstandenen Gesellschaftsinteresse und dem Interesse ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals unterrichten.

Die Satzungsänderungen wurden am 7. Januar 2021 im Handelsregister eingetragen.

#### Genehmigtes Kapital 2018

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 11. Juli 2018 den Beschluss über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gefasst. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichts-

rats, das Grundkapital der Gesellschaft vom 28. August 2018 bis zum 10. Juli 2023 einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen um bis zu insgesamt Euro 335.119,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien auszuschließen:

- (1) Um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (2) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen bzw. Unternehmensteilen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausschließung festzulegen.

Diese Satzungsänderung wurde am 3. September 2018 in das Handelsregister eingetragen.

### **Konzernzugehörigkeit**

Die AEE Gold AG wird in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft einbezogen. Der offengelegte Konzernabschluss ist bei der Deutsche Balaton AG, Ziegelhäuser Landstr. 1, 69120 Heidelberg erhältlich und wird nach Erstellung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Schlusserklärung**

Die AEE Gold AG hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum auf Veranlassung eines verbundenen Unternehmens weder vorgenommen noch unterlassen.

Heidelberg, den 22. März 2021

.....  
Kai Uwe Dohne

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit Datum vom 31. März 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AEE Gold AG (vormals Ahaus-Enscheder AG):

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der AEE Gold AG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten

– falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## **F. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der AEE Gold AG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben.

Frankfurt am Main, den 31. März 2021

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

M. Jüngling  
Wirtschaftsprüfer

A. Fröde  
Wirtschaftsprüferin